

**GROSSE KREISSTADT ROTTWEIL****Benutzungsordnung  
für den  
Bürgersaal Feckenhausen****I. Abschnitt****Allgemeines****§ 1  
Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für den Bürgersaal einschließlich aller auf dem Grundstück befindlichen Nebenanlagen.

**§ 2  
Zweckbestimmung**

Der Bürgersaal dient vorrangig kulturellen Zwecken für Rottweiler Bürgerinnen und Bürger, die in Feckenhausen mit der Hauptwohnung gemeldet sind. Er ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung. Auf Antrag kann Privatpersonen die Nutzung gestattet werden. Die Vergabe ist in der Benutzungsordnung geregelt. Im Grenzfall entscheidet der Ortschaftsrat. Das Bürgerhaus kann für sportliche Zwecke genutzt werden, sofern durch die Art der Benutzung keine Schäden am Gebäude zu erwarten sind.

**§ 3  
Verwaltung und Aufsicht**

Der Bürgersaal wird durch die Ortschaftsverwaltung Feckenhausen betrieben. Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb ist die Ortschaftsverwaltung verantwortlich. Nach Weisung der Ortschaftsverwaltung obliegt die Reinigung, der Betrieb der Heizungsanlage, die Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes samt Zubehör und Außenanlagen und die Bedienung der technischen Anlagen dem Hausmeister/ Hausmeisterin. Die Benutzungsordnung ist zu befolgen und Anordnungen der Ortschaftsverwaltung und des Hausmeisters/der Hausmeisterin ist unbedingt Folge zu leisten. Für die Hauptreinigung, Vornahme von Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann das Bürgerhaus ganz oder teilweise geschlossen werden.

**§ 4  
Eigentum**

Bürgerhaus und Außenanlagen sind Eigentum der Stadt Rottweil ebenso die von dieser beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie Geräte. Diese sind pfleglich und schonend zu behandeln.

#### **§ 4 a Absolutes Rauchverbot**

Im Bürgersaal Feckenhausen besteht ein absolutes Rauchverbot. Der Veranstaltungsleiter (§ 10) ist für dessen Beachtung verantwortlich. Bei Missachtung des Rauchverbots kann ein zusätzliches Benutzungsentgelt in Höhe von 200,00 Euro durch die Ortschaftsverwaltung festgesetzt werden.

### **II. Abschnitt**

#### **Saalnutzung**

#### **§ 5 Belegungsplan**

Der von der Ortschaftsverwaltung aufzustellende und erforderlichenfalls allgemein oder im Einzelfall zu ändernde Belegungsplan ist einzuhalten; er ist Bestandteil der Benutzungsordnung. Für Übungsabende von Vereinen und Gruppierungen steht der Saal in der Regel von Montag bis Freitag bis spätestens 22:00 Uhr zur Verfügung.

#### **§ 6 Verantwortliche, Übungsleiter**

Bei jeder Vereinsveranstaltung ist der Vorsitzende oder ein benannter Stellvertreter desselben der Ortschaftsverwaltung gegenüber verantwortlich. Bei Nutzung des Bürgersaales durch den ortsansässigen Kindergarten ist die Kindergartenleiterin Verantwortliche im Sinne der Benutzungsordnung.

Bei Privatpersonen ist verantwortlich im Sinne der Benutzungsanordnung der genannte Veranstaltungsleiter oder sein Vertreter, der während der gesamten Veranstaltung im Bürgersaal anwesend sein muss.

#### **§ 7 Umfang der Raumnutzung**

Für die einzelnen Veranstaltungen und Übungs-/Trainingsabende wird der Umfang der Raumbenutzung vor der erstmaligen Nutzung konkret festgelegt (z.B. kein Zutritt zur Küche bei Sportnutzung).

#### **§ 8 Ordnungsvorschriften**

Der Übungs-/Trainingsleiter ist verantwortlich für Ordnung und Ruhe auf dem gesamten Grundstück. Er ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse wie Ordnungsstörungen, Beschädigungen und Mängel unaufgefordert und unverzüglich dem Hausmeister oder der Ortschaftsverwaltung zu melden.

Die Teilnehmer am Übungsbetrieb sind verpflichtet,

- den Anweisungen des Übungsleiters Folge zu leisten
- Bürgersaal und zugehörigen Außenbereich sauber zu halten und zu schonen
- gereinigte Schuhe mit hallengerechten Sohlen (nicht färbend) zu tragen
- das Rauchen zu unterlassen.

Werden Geräte zu Übungszwecken in Anspruch genommen, prüft der Übungsleiter vorab ihre Funktionstüchtigkeit. Im Bürgersaal dürfen nur die von der Stadt Rottweil zu Übungszwecken beschafften Geräte oder von der Ortschaftsverwaltung im Einzelfall für den Übungsbetrieb zugelassenen Geräte Verwendung finden. Die Übungs- und Sportgeräte dürfen nicht außerhalb der Halle benutzt werden. Schwere Geräte jeglicher Art dürfen nicht geschleift, sondern müssen gefahren oder getragen werden.

Wird wegen Nichtbeachtung der Benutzungsvorschriften eine Reinigung notwendig, so sind der Stadt die hierfür entstehenden Kosten zu ersetzen.

## **§ 9**

### **Benutzungsgesuche**

Gesuche zur Überlassung der Halle für Veranstaltungen kultureller und geselliger Art sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung schriftlich (siehe Antrag zur Benutzung des Bürgersaals) bei der Ortschaftsverwaltung einzureichen mit Angaben insbesondere über

- a) Art, Dauer, Umfang und Organisation der Veranstaltung
- b) den Leiter der Veranstaltung, eine voll geschäftsfähige Person, die der Ortschaftsverwaltung gegenüber verantwortlich ist
- c) Sonderwünsche, wie Gestattung einer Bewirtung, Dekorationen und Kulissenaufbauten, die Bereitstellung eines Podiums, einer Übertragungsanlage oder der Küche.

Private Veranstaltungen von Bürgern der Stadt Rottweil können in besonderen Fällen von der Ortschaftsverwaltung genehmigt werden. Die Benutzungsgenehmigung kann in begründeten Fällen widerrufen werden. Bewirtungen mit Gewinnerzielungsabsicht bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

## **§ 10**

### **Veranstaltungsleiter**

Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet

- a) zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung, ausgehend von der Vorbereitung über die Durchführung bis zum endgereinigten Verlassen der Räumlichkeiten zu sorgen
- b) Ordnungspersonal (soweit vorher von der Ortschaftsverwaltung angeordnet) und Hilfskräfte für Auf- und Abbau sowie Reinigungsarbeiten im unter a) genannten Umfang bereitzustellen
- c) die Sicherheitsvorschriften und das absolute Rauchverbot zu beachten
- d) die Meldepflichten zu erfüllen (besondere Vorkommnisse, Ordnungsstörungen, Beschädigungen, Verunreinigungen, Mängel, Anmeldung der GEMA)
- e) für die Einhaltung der Sperrstunde
- f) zur Beantragung einer Gestattung (vorübergehende gaststättenrechtliche Erlaubnis)
- g) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

## **§ 11 Benutzung der Küche**

Sofern vom Veranstalter gewünscht, kann die Küche benutzt werden. Die Übergabe und Übernahme der Küche erfolgt durch den Hausmeister oder den Ortsvorsteher. Die Küche und deren Inventar sind in endgereinigtem Zustand zu übergeben.

Fehlbestände oder beschädigtes Inventar jeglicher Art an der Küchenausstattung sind vom Veranstalter zu bezahlen.

## **§ 12 Ordnungsvorschriften**

Die Ortschaftsverwaltung kann die Einrichtung eines Feuerbereitschaftsdienstes auf Kosten des Veranstalters anordnen.

Die Veranstalter haben sämtliche genutzten Räumlichkeiten in der Regel am folgenden Werktag bis 18:00 Uhr zu reinigen und komplett zu räumen. Bei Doppelbelegungen nach Absprache. Wird die Reinigung nicht vom Veranstalter vorgenommen, wird diese in Rechnung gestellt. Der Abfall ist vom Veranstalter zu entsorgen.

## **§ 13 Benutzungsentgelt**

Ortsansässige Vereine, Kirche und Feuerwehr können den Bürgersaal für nicht kommerzielle Veranstaltungen kostenlos nutzen. Energiekosten werden in Rechnung gestellt. Benutzungsgebühren siehe Anlage. Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach der Veranstaltung an die Stadtkasse Rottweil zu entrichten. Es kann Vorausleistung oder Sicherheitsleistung verlangt werden.

Der Ortsvorsteher wird ermächtigt, bei Sonderfällen abweichende Gebühren zu verlangen.

## **III. Abschnitt**

### **Haftung**

#### **§ 14 Verantwortung, Gefahr, Gewähr, Haftung, Schadenersatz**

Die Benutzung des Bürgersaales (Einrichtung, Ausstattung, Geräte, technische Anlagen) mit- samt der Außenanlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer. Die Überlassung durch die Ortschaftsverwaltung erfolgt ohne jede Gewähr. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden ist der Stadt Rottweil Ersatz zu leisten. Veranstalter und Verursacher haften gegenüber der Stadt gesamtschuldnerisch. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von Dritten gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Der Veranstalter hat mit dem Antrag ausdrücklich zu versichern, dass ihm, soweit nicht anders angegeben, nach sorgfältiger Erkundigung keine Umstände bekannt sind, die auf eine besondere Gefahren- oder Schadenneigung bei Veranstaltungen hinweisen, insbesondere, dass es im Zusammenhang mit früheren Veranstaltungen der gleichen Art oder mit den gleichen Darstellern nicht zu öffentlichen Ausschreitungen, Polizei- oder Rettungsdiensteinsätzen oder behördlichen Verboten gekommen ist. Spätere Erkenntnisse in der vorgenannten Art und Weise hat er ohne Aufforderung unverzüglich der Ortschaftsverwaltung mitzuteilen.

Bei sog. gefahr- und schadengeneigten Veranstaltungen muss der Veranstalter die Haftung für alle Schäden, die am Gebäude innen und außen oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, bis zur Höhe von insgesamt 75.000,00 Euro übernehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Schäden durch Veranstaltungsteilnehmer oder durch Dritte verursacht werden. Die Übernahme der Haftung muss in diesen Fällen durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, Hinterlegung einer Kautions oder Vorlage einer Bankbürgschaft gesichert und entsprechend nachgewiesen werden. Ein wirksamer Vertrag kommt in diesen Fällen nur zustande, wenn der Nachweis eine Woche vor der Veranstaltung erbracht wurde.

#### **§ 15 Garderobe**

Für Garderobe und abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände wird generell keine Haftung übernommen.

### **IV. Abschnitt**

#### **Zuwiderhandlungen**

#### **§ 16 Hausverweis, Benutzungsverbote**

Bei schweren Verstößen, wie grobe Ordnungsstörungen, mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen, sind die Störer durch den Veranstaltungsleiter aus dem Raum zu verweisen. Auf die Polizeiverordnung der Stadt Rottweil in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Ortschaftsverwaltung im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Benutzungsverbote erlassen.

### **V. Abschnitt**

#### **Zuwiderhandlungen**

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 15. Januar 2005 in Kraft.

**§ 18**  
**Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Rottweil-Feckenhausen, den 11. Januar 2005

Ortschaftsverwaltung Feckenhausen

Josef Sauter  
-Ortsvorsteher-

	<b>Beschluss:</b>	<b>Inkrafttreten:</b>
Benutzungsordnung	11.01.2005	15.01.2005
1. Änderung	09.01.2007	01.03.2007
2. Änderung	02.09.2010	01.10.2010

**Benutzungsantrag zur Bürgersaalbenützung**

Veranstalter: \_\_\_\_\_

**Verantwortlicher Veranstaltungsleiter**

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

**Bezeichnung der Veranstaltung**

- Bitte ankreuzen
- Sportveranstaltung
  - Kulturelle Veranstaltung
  - Tanzveranstaltung/Fasnachtsveranstaltung
  - Private Veranstaltung
  - vereinsinterne Veranstaltung
  - mit Bewirtung (Schankerlaubnis wird beantragt)
  - ohne Bewirtung

Datum: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_Uhrzeit \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_**Welche Räume werden benützt?**

- Bürgersaal
- Küche

**Einrichtung:**

- Benützung der Stühle und Tische
  - Auf- und Abbau durch die Benutzer
  - Auf- und Abbau gegen Gebühr
- Benützung der Beschallungsanlage nach erfolgter Einweisung

Der Aufbau der Einrichtung erfolgt (Absprache mit dem Hausmeister ist erforderlich)

am \_\_\_\_\_ Uhrzeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Der Abbau der Einrichtung und die Reinigung erfolgt selbst

sofort nach Ende der Veranstaltung

am \_\_\_\_\_ Uhrzeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

oder

wird durch die Reinigungskraft für 50,00 Euro übernommen.  
(Bitte besenrein verlassen)

Sonstige Wünsche:

---



---



---

Verkürzung der Sperrzeit wird beantragt

für den \_\_\_\_\_ Uhrzeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Uhrzeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Die Bestimmung der Bürgersaal-Benutzungsordnung sind mir bekannt und werden hiermit anerkannt.

Feckenhausen, den \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Benutzungsgebühren

	Privatveranstaltungen (ortsansässig)	Privatveranstaltungen (Kernstadt, andere Ortsteile)	Vereine	Vereine (kommerziell)
Mietzins für den Bürgersaal pro Tag Inklusive Küche	40,00 Euro	150,00 Euro	--	10,00 Euro
Energiekosten	*)	*)	*)	*)
Hallenfond	10,00 Euro	10,00 Euro	--	10,00 Euro
Hausmeister		20,00 Euro	--	--
Jeder weitere Veranstaltungstag (pauschal)	30,00 Euro	40,00 Euro	--	30,00 Euro

\*) Individuelle Kostenberechnung je nach Verbrauch (Strom/Wasser/Gas)

Im Einzelfall können auch Sondervereinbarungen getroffen werden.